

PRO VITA

Organ der Bewegung für Menschenrecht auf Leben



Ausgabe Nr.
1/2015

Liebe Mitglieder und Freunde! Sehr geehrte Damen und Herren!

In diesem Heft wird die Dokumentation des gegen mich geführten **Strafverfahrens wegen Verhetzung** fortgesetzt. Die gegen mich verhängte Strafe ist nicht rechtskräftig, weil über die Berufung bisher nicht entschieden worden ist. Es gibt auch noch keinen Termin für eine Berufungsverhandlung. Unter www.provita.at können diese Texte auch auf unserer Homepage nachgelesen werden („Ohne Meinungsfreiheit kein Rechtsstaat“). Auch wenn die hier dokumentierte Berufungsschrift in erster Linie für die juristisch Gebildeten aussagekräftig ist, wird jeder Leser daraus lernen, wie sehr hier gegen die Verfassung und die (bisherige) Rechtsprechung verstoßen worden ist.

Das Thema **Meinungsfreiheit** ist zur Zeit besonders aktuell. Und die Heuchelei der Politiker besonders widerlich. Bekanntlich schränken doch die Anti-Diskriminierungs-Richtlinien der EU die Meinungsfreiheit massiv ein, doch die linksanarchistischen Schweinereien der Pariser Karikaturisten werden gefeiert. Als ich die blasphemischen Zeichnungen aus „Charlie Hebdo“ über die Menschwerdung Gottes und die Dreifaltigkeit gesehen habe, ist mir spontan der Satz aus der Heiligen Schrift eingefallen: „Gott lässt seiner nicht spotten!“ Mord ist zwar durch nichts zu rechtfertigen, welcher Mittel sich aber Gott bedient, um die Verhöhnung seiner Mutter zu ahnden, ist wohl seine Sache. Dazu kommt, dass die Verspottung jeder Religion dem Menschenrecht der **Religionsfreiheit** widerspricht. Bevor die Diskriminierung gläubiger Christen begonnen hat, waren die Grenzen zwischen den beiden Grundrechten klar abgesteckt. Seit geraumer Zeit wird jedoch jede Gotteslästerung mit Meinungsfreiheit und Freiheit der Kunst begründet. Mit den Mordopfern der sogenannten Satire-Zeitschrift in Paris kann sich ein Christ daher gewiss nicht

identifizieren. „Wir sind nicht Charlie!“

Was die Meinungsfreiheit in Österreich betrifft, verweise ich auf das PRO VITA-Heft 1/2012, wo ein Grazer Strafverfahren geschildert wird, in dem die Richter die Lebensschützer von HLI Österreich durch eine frei erfundene Geschichte zu Kriminellen gemacht haben. Nicht einmal das angebliche Opfer konnte diese Geschichte bestätigen.

PEGIDA ist eine in Deutschland über Nacht entstandene Volksbewegung, die zwei für uns wichtige Positionen formuliert hat: **Ablehnung des „wahnwitzigen Gender-Mainstreaming“** und **„Erhaltung und Schutz unserer christlich-jüdisch geprägten Abendlandkultur“**. Ich habe mich, so gut es ging, über diese Bewegung informiert und halte die Unterstellung, sie versammle „Nazis“, für eine Verleumdung. Vieles ist noch unausgegoren. Doch die klare Verurteilung der Gender-Ideologie und das Eintreten für ein christliches Europa verdienen unsere Aufmerksamkeit. Ob es diesen Demonstranten bewusst ist oder nicht – es kann ein erster Schritt sein zu einer Offenheit für die notwendige Neu-Evangelisierung und gegen die herrschende Verhütungs- und Abtreibungsmentalität. Wirklich bemerkenswert ist auch, dass Menschen auf die Straße gehen, weil sie die Verlogenheit nicht mehr ertragen. Wir haben allen Grund, dieser Pegida-Bewegung einen **Vertrauensvorschuss** zu geben. Dazu dann mehr in der nächsten Ausgabe von PRO VITA.

Das Unbehagen unserer Mitbürger drückt sich zunehmend in verschiedenen Aktivitäten aus, z.B. im Volksbegehren für den EU-Austritt. Ein Erfolg dieses Volksbegehrens würde sicherlich unseren Zielen dienen. Auch dazu Näheres in den nächsten Ausgaben. Wir müssen die Chance wahrnehmen, in unserem Sinn Meinungsbildung zu betreiben. Wie schon im letzten PRO VITA bitte ich daher nochmals um einen finanziellen Beitrag zur Anschaffung eines Lautsprecherwagens, den wir nicht nur beim **Marsch für die Familie** einsetzen werden. Wenn wir die uns

verbliebenen Möglichkeiten, für den Schutz des Lebens und der Familie öffentlich einzutreten, nicht nutzen und verteidigen, wird bald jede Äußerung dazu eine Straftat sein.

Noch ein Gedanke: Die immer offenkundiger werdende Spaltung in der katholischen Kirche untergräbt auch ein klares Eintreten für den unbedingten Lebensschutz. Die Gebote Gottes, was die **katholische Ehemoral und die Beurteilung homosexueller Praxis** betrifft, sind angeblich so „unbarmherzig“, dass man sie dem Lebensstil der Mehrheit anpassen muss. Die Wahrheit wird gegen die Barmherzigkeit ausgespielt. Wenn diejenigen Seelsorger, die den Glauben unverkürzt verkünden, unbarmherzig waren bzw. sind, dann schließt das die Behauptung ein, Gott selbst wäre unbarmherzig, wenn er seine Gebote befolgt wissen will. Was für ein Unsinn! Und was für ein Widerspruch zum christlichen Glauben!

Wir müssen uns mit der Tatsache abfinden, dass die Mehrheit der katholischen Bischöfe Europas Kirche und Glauben, wie wir sie kennen, bewusst oder fahrlässig zerstören wollen. Eine Hilfestellung im Kampf für den echten Lebensschutz von ihnen zu erwarten, wäre eine Illusion. Ihr Interesse gilt einer Volkskirche in dem Sinn, dass möglichst viele Kirchenbeitragszahler erhalten bleiben. Und das glauben sie dadurch erreichen zu können, dass sie Glauben und Moral der herrschenden Sittenlosigkeit anpassen. Doch sie täuschen sich. Der selbst verschuldete Glaubensschwund wird auch das noch vorhandene Interesse an kirchlichen Riten verschwinden lassen. Die Leute werden massenhaft austreten, um sich den für sie sinnlos gewordenen Kirchenbeitrag zu ersparen. So ist die Entwicklung in Holland verlaufen. Und so ist dort aus einer reichen Kirche eine mittellose geworden.

Für uns bedeutet das, dass wir bald ganz auf uns allein gestellt sein werden und uns nicht einmal mehr darauf berufen werden können, dass wir „nur“ unseren christlichen Glauben vertreten. Man wird uns entgegenhalten, dass die offizielle Kirche unsere Standpunkte nicht mehr trägt, dass etwa nicht mehr gilt, was

Papst Johannes Paul II in seiner Enzyklika „Evangelium vitae“ vertreten hat. Auch deshalb ist es wichtig, dass andere Staatsbürger für ihre Meinungsfreiheit kämpfen, selbst wenn sich ihre Motivation mit der unseren nur teilweise deckt. Oder mit anderen Worten: Die Sensibilisierung für die Verlogenheit unserer herrschenden Kaste durch PEGIDA oder durch den energischen Widerspruch von FPÖ-Politikern gegen das vom Nationalrat beschlossene Fortpflanzungsmedizingesetz ist ganz in unserem Sinn.

Mit herzlichen Grüßen



Dr. Alfons Adam
(Bundesobmann)

Der **MARSCH FÜR DIE FAMILIE** findet heuer statt am

Samstag, 20. Juni 2015, 15 Uhr.

Er beginnt mit einer Kundgebung in **Wien I, Stephansplatz** (gegenüber Haus Nummer 2). Wir ziehen wieder über den Graben und Kohlmarkt zum Michaelerplatz und von dort über die Herrengasse zum Minoritenplatz.

Die Teilnehmerzahl lag im vorigen Jahr zwischen 350 und 400. Eine Verdoppelung müssten wir schaffen, wenn wir uns gemeinsam anstrengen. Im Unterschied zu ähnlichen Kundgebungen ist uns die mediale Aufmerksamkeit wegen der gleichzeitigen Regenbogenparade sicher.

Auf der folgenden Seite beginnt die Dokumentation aus dem Strafakt.

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Krems an der Donau hat durch die Richterin des Landesgerichtes Mag. Susanne Daniel als Einzelrichterin über den von der Staatsanwaltschaft Krems a.d. Donau gegen

Dr. Alfons ADAM,

geboren am 01.08.1944 in Pottenstein, österr. Staatsbürger,

Pensionist, wh. 3073 Stössing Nr. 32

wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 Abs 2 StGB erhobenen Strafantrag nach der am 13.11.2013 in Gegenwart des EStA Mag. Franz Hütter, des Angeklagten Dr. Alfons Adam, seines Verteidigers Mag. Thomas Kaumberger sowie der Schriftführerin VB Yvonne Gansberger, durchgeführten öffentlichen und mündlichen Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Dr. Alfons Adam ist schuldig.

Er hat im Februar 2012 in Gföhl im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit unbekannten Mittätern dadurch, dass er als Obmann des Vereines „Pro Vita-Bewegung für Menschenrecht auf Leben“ und Obmann der Partei „Christen-Allianz“ seine Zustimmung gegeben hat, dass dieser Verein und die genannte Partei auf Flugblättern, in denen der Buddhismus als eine menschenverachtende Ideologie bezeichnet wird bzw. Angehörige der Buddhistischen Religionsgesellschaft als Angehörige einer menschenverachtenden Ideologie hingestellt werden, die sexualmagische Praktiken zur Erleuchtung einsetzen, der Buddhismus als krieglerisch und die Weltherrschaft anstrebbend dargestellt und in die Nähe von Pädophilie und des Nationalsozialismus gerückt wird, als unterstützende Organisationen angeführt und diese Flugblätter an 1.620 Haushalte verteilt werden, für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar gegen eine im § 283 Abs 1 StGB genannte Gruppe gehetzt und sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und dadurch verächtlich zu machen gesucht.

Er hat hiedurch das Vergehen der Verhetzung nach § 283 Abs 2 StGB begangen.

Er wird hiefür nach dieser Gesetzesstelle unter Anwendung des § 37 Abs 1 StGB zu einer **Geldstrafe im Ausmaß von 180 Tagessätzen zu je EUR 30,-, gesamt EUR 5.400,-**, und gemäß § 389 Abs 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Im Fall der Uneinbringlichkeit wird eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 90 Tagen festgesetzt.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Aufgrund der Ergebnisse der kriminalpolizeilichen Ermittlungen, der Verlesung des Flugblattes AS 15 bis 21 aus ON 2, und der Angaben des Zeugen Karl Simlinger, steht in Zusammenhalt mit der Verantwortung des Angeklagten folgender Sachverhalt als erwiesen fest:

Der Angeklagte Dr. Alfons Adam ist emeritierter Rechtsanwalt und bezieht eine monatliche Pension von EUR 1.900,- netto, dies 14 mal jährlich. Er ist verheiratet und sorgepflichtig für seine Ehefrau. Er ist Eigentümer eines Einfamilienhauses und führte bislang einen ordentlichen Lebenswandel.

Im Zeitraum 2011/2012 gab es Bestrebungen, im Gemeindegebiet von 3542 Gföhl, jedoch außerhalb des Ortsgebietes, eine Stupa, das ist ein religiöses buddhistisches Bauwerk, zu errichten.

Da dieses Projekt in der Gemeinde Gföhl sehr umstritten war, beschloss die Gemeindeführung am 12.02.2012 eine Volksbefragung der Gemeindebürger von Gföhl abzuhalten, in der die Bürger über die Frage, ob das beabsichtigte Bauareal dieser Stupa in ein Bauland-Sondergebiet für die Errichtung eines Denkmals umgewidmet werden sollte, abstimmen sollten. Diese Fragestellung wurde aus formal-juristischen Gründen gewählt. Inhaltlich war allen Gemeindebürgern klar, dass sie darüber abstimmen sollten, ob die Stupa errichtet werden darf oder nicht.

In der letzten Woche vor dieser Volksbefragung, also Anfang Februar 2012, wurde ein Flugblatt mit nachstehendem Inhalt an ca. 1.620 Gföhler Haushalte verteilt, wodurch der Inhalt dieses Flugblattes für eine breite Öffentlichkeit von jedenfalls mehr als 150 Personen wahrnehmbar gemacht wurde:

Liebe Gföhler!

Appell gegen den Bau der Buddhistischen Stupa

Buddhismus in Österreich – ein Wolf im Schafspelz

Wir stehen dem Vorhaben, in Gföhl eine **buddhistische Stupa** errichten zu lassen, ablehnend gegenüber, da dieses aus **sittlichen Gründen nicht dem Gemeinwohl entspricht**.

Dieses Urteil lässt sich zunächst auf eine Zusammenschau verschiedener Internetseiten, über die sich der Buddhismus in Österreich präsentiert, stützen. Der Leser beurteile, ob folgende, dort gefundene Aussagen seinem sittlichen Empfinden entsprechen:

- Der Drugensucht stehe der Buddhismus zwar kritisch bis ablehnend gegenüber, doch sei damit kein Verbot verbunden, da jeder die Eigenverantwortung für seine Handlungen habe.
- Der Selbstmord wird zwar als „unheilsam“ bezeichnet, doch anerkenne der Buddhismus die volle Autonomie des Menschen und die Freiheit eigener Entscheidungen, sodass der Selbstmörder **keine moralische Verurteilung** erlaube.
- Der Buddhismus kenne in der Frage der Sexualität keine einschränkenden Gebote oder ein Verbot sexuellen Verhaltens außerhalb der ehelichen Verbindung zwischen Mann und Frau. Jeder solle sein Handeln in diesem Bereich nach dem in ihm verankerten sittlichen Empfinden richten. Grenze sei die Würde des anderen, die verletzt, „*mit seinem Partner/fin, Kinder oder Schutzbefohlenen betragt, verletzt und schandet oder ganz allgemein seine sexuellen Neigungen anderen aufzwingt*“.¹ Diese Aussage, die sich auf einer Website für Jugendliche findet, verdient ob ihrer Zweideutigkeit genauere Betrachtung: Grammatisch exakt ausgelegt bedeutet sie, dass nur der falsch handelt, der Kinder betragt, verletzt UND zugleich schandet. Wenn dies aber nicht gemeint ist, ist unklar, was man bei Kindern nicht darf. Etwa nur sie nicht (körperlich?) verletzen? Missverständlich ist auch der zweite Aussageteil, man dürfe seine sexuellen Neigungen anderen nicht aufzwingen. Wenn also ein Kind damit einverstanden ist, sind sexuelle Handlungen mit ihm in Ordnung.² Mit solchen unklaren Aussagen wird der Pädophilie Tür und Tor geöffnet.
- Unstimmigkeiten finden sich im Bereich des Tötungsverbots. Während einerseits Kindern mit der Drohung der Verkürzung des eigenen Lebens eingewippt wird, **Tiere**

solle man möglichst **nicht töten**², weil auch sie einen Verstand und Gefühle hatten, wird die **Tötung des Ungeborenen** im Mutterleib, das ausdrücklich als Mensch vom Augenblick der Zeugung an erkannt wird, der **Eigenverantwortung der Eltern** anheim gestellt.

Zusätzlich zu dieser höchst fragwürdigen Moral betassen wir uns mit den Forschungsergebnissen zweier unterschiedlicher Untersuchungen zum **tibetischen Buddhismus**, dessen **Gelug-Schule**, zu der auch der **Dalai Lama** gehört, die Stupa errichten will. Der **moralische Abgrund**, der sich uns dabei eröffnete, sei kurz skizziert:

- Die Einweihung führt über 15 hierarchisch aufgebaute Stufen, wobei nur die sieben unteren Weihen öffentlich und für die breiten Massen gegeben werden. Die makabren Inhalte finden sich selbstredend erst in den **geheimen oberen Weihen**, die nur eine Minderheit von Auserwählten empfängt. Der stets verkündeten Weltfriedens- und Toleranzmission steht in dieser Richtung des Buddhismus ein **Aufruf zur kriegerischen Weltoberung** gegenüber.
- Der **Dalai Lama** ist nach dieser Ideologie Kaiser und Gott in einer Person. Herrscher des Universums. Das Endziel sieht ihn als **diktatorischen Beherrscher der Welt in einem buddhistischen Gottesstaat**.
- Ein blutiger und gnadenloser **Religionskrieg** der Buddhisten gegen die Anhänger der semitischen Religionen (also **Christentum, Judentum und Islam**) um die Weltherrschaft wird prophezeit und verherrlicht³. Aus diesem Grund finden rechtsradikale, antisemitisch eingestellte Kreise Gefallen an dieser Ideologie und bildeten diese Lehren in der Nachkriegszeit das ideologische Fundament für eine exotische **Nazi-Religion**.
- Bereits die Ideologenschmiede des **SS-Anführers Himmler** hatte ein Interesse an den buddhistischen Lehren, das **Hakenkreuz** ist bereits auf dem Grab Buddhas, des Gründers des Buddhismus bezogen.
- Der **Dalai Lama** pflegt regen Kontakt mit der internationalen **Theosophen-Bewegung**. Deren Begründerin, Helena Blavatsky, entwarf die Wurzelrasenlehre, auf die sich **Hitler** stützte, um die **Dominanz der Arier** zu rechtfertigen. Sie meinte etwa: „Juden seien ein „abnormes und unnatürliches Bindeglied zwischen der vierten und fünften Wurzelrasse“. Eine Neuauflage des **Blavatsky-Buches** „Die Stimme der Stille“ erhielt sogar ein **Vorwort des Dalai Lama**⁴.

Verbürgt sind auch Beziehungen des Dalai Lama zur Sekte von Shoko Asahara, der 1995 durch den grausamen **Giftgasanschlag in Tokio** berühmt geworden ist. In Asien werden zum Teil schon **statt Mönchen in Klöstern Krieger in Militärcamps** ausgebildet und so auf den Krieg um die Weltherrschaft vorbereitet.

¹ <http://www.muhfukids.de/pa211/page10.html>

² <http://www.trufo.de/Kataguchi/ch212.html>

³ <http://www.sozialismus.net/c/cont/mr/DalaiLama.html>



Der Dalai Lama verehrt als primäre Schutzgöttin eine Mutter, die auf einem Sattel reitet, der von ihr höchstpersönlich aus der Haut ihres Sohnes gefertigt wurde, den sie ermordet hatte, weil er sich nicht zum Buddhismus bekehren wollte. **Das Böse könne nur durch das Böse bekämpft werden**, weshalb die Schüler aufgefordert werden, zu töten, zu lügen, zu stehlen und die Ehe zu brechen. Auch zum Verzehr von Ausscheidungen und von Fleisch toter Menschen wird angeregt. Der **Ritualmord** wird beispielsweise praktiziert, um Menschen unschädlich zu machen, deren kommende Schandtaten man vorausgesehen haben will. Die **Schädel bestimmter Toter** besäßen **magische Kräfte**.

Sogar die Selbstverbrennung wird unter tibetischen Mönchen praktiziert.



Die inmenslichste und abstoßendste Seite zeigt sich in der von der Lehre geforderten und nachweislich praktizierten Sexualmagie. Um den Lesern das Schlimmste zu ersparen, seien hier nur die verhältnismäßig erträglichen Seiten dargestellt:

- Im tibetischen Buddhismus werden sexualmagische Praktiken zur Erleuchtung eingesetzt. Da das Weibliche als Ursache des Leidens gelte, müsse es geopfert werden. In der Opferung der Frau liege der Schlüssel zur Macht des Mannes. Bei jedem rituellen Beischlaf würden magische Energien freigesetzt. Das Weibliche werde dabei vom Mann absorbiert, um dessen Macht zu festigen. Dabei werden aus Gründen der Zahlenmystik 12- oder 16-jährige Mädchen bevorzugt¹.
- Das Mädchen soll durch Rauschmittel gefügig gemacht, zur Anreizung der sexuellen Energien benutzt werden und hernach wie ein Gebrauchsgegenstand der Geringschätzung verfallen. Damit ja nichts über die sexuellen Praktiken bekannt wird, werden die Mädchen unter Androhung von gräulichen Strafen zum Schweigen verpflichtet.
- In den geheimen Weitestufen wird die bedingungslose und grenzenlose Unterwerfung des Schülers unter den Willen des ausführenden Gurus gefordert, die eigene Persönlichkeit soll ausgelöscht werden. Unter anderem der Sexualverkehr mit Mädchen soll die Schüler in einen Zustand vollkommener Gewissenlosigkeit versetzen².
- In den höchsten Weitestufen nehmen mehrere Mädchen am sexualmagischen Ritual teil. Laien, die in das Ritual eingeweiht werden, müssen dem Meister ihre weiblichen Verwandten darbringen, also ihre Familie zugunsten eines höheren Zieles, nämlich der Erleuchtung, opfern.

Falls dies Fehlinterpretationen der buddhistischen Lehre wären, wie bereits behauptet wurde, hätte der Dalai Lama darauf hinweisen und sie richtig stellen können. Stattdessen trifft er sich mit ehemaligen SS-Männern und dem Terroristen Asahara (siehe oben). Die Gleichwertigkeit der Geschlechter ist dieser Form des Buddhismus wesensfremd. Frauen sind nichts als bloße Energiespender für den Mann, deren Schicksal nach ihrer Verwendung niemanden kümmert.

Sollten Sie unsere Ansicht, dass mit der Errichtung der Stupa die Gefahr besteht, dass eine menschenverachtende Ideologie nach Österreich herüberschwappt, teilen, bitten wir Sie, am 12. Februar an der Volksbefragung teilzunehmen und dem Bau Ihre Zustimmung zu verweigern, indem Sie mit NEIN stimmen.

Unterstützende Organisationen:

Mission Europa - Netzwerk Karl Martell
Wiener Akademikerbund
Institut Leo XIII.
Christen-Allianz
PRO VITA - Bewegung für Menschenrecht auf Leben

¹ http://www.primera-ostia.de/bibliotheca/opuscula/opuscula.htm#PRIMA_VI_2_2_2012.pdf
² <http://www.primera-ostia.de/bibliotheca/opuscula/opuscula.htm>

Der Beschuldigte ist Obmann der Partei „Christen-Allianz“ und des Vereines „Pro Vita-Bewegung für Menschenrecht auf Leben“. Dem Beschuldigten war der Inhalt dieses Flugblattes vor dessen Verteilung in Gföhl bekannt. Er wusste, dass dieses Flugblatt im Vorfeld der Gföhler Volksbefragung am 12.02.2012 an die Gföhler Haushalte verteilt werden sollte und dass der Zweck des Flugblattes darin bestand, die Meinung der Gföhler Bevölkerung dahingehend zu beeinflussen, dass sie bei der Volksbefragung gegen die Errichtung der Stupa stimmen sollten. Der Beschuldigte stimmte zu, dass die Namen des von ihm vertretenen Vereines und der von ihm vertretenen Partei als Unterzeichner des Flugblattes genannt werden dürfen und autorisierte namens der von ihm vertretenen Vereines und der von ihm vertretenen Partei die Veröffentlichung des Flugblattes. Er hielt es dabei ernstlich für möglich und fand sich damit ab, dass der Buddhismus bzw. Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft durch den Inhalt dieses Flugblattes in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und dadurch verächtlich zu machen gesucht wurden, indem sie als der Achtung ihrer Mitmenschen unwert oder unwürdig hingestellt, also deren Verachtung ausgesetzt wurden, und dass der Inhalt dieses Flugblattes für mehr als 150 Personen wahrnehmbar gemacht wurde.

Die österreichische buddhistische Religionsgesellschaft ist eine aufgrund eines Gesetzes (Gesetz vom 20.05.1874, RGBL Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften) gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft in Österreich (BGBl Nr. 72/1983).

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht aufgrund nachstehender Erwägungen zur Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten beruhen auf dessen eigenen Angaben.

Der Beschuldigte hat ebenfalls zugestanden, dass er der Obmann der Partei „Christen-Allianz“ und des Vereines „Pro Vita-Bewegung für Menschenrecht auf Leben“ ist, dass er den Inhalt des veröffentlichten Flugblattes vor dessen Veröffentlichung kannte, dass er namens des von ihm vertretenen Vereines und der von ihm vertretenen Partei die Veröffentlichung des Flugblattes autorisiert hat, dass er wusste, dass das Flugblatt im Vorfeld der Gföhler Volksbefragung verteilt werden sollte und dass der Zweck dieses Flugblattes darin bestand, die Meinung der Gföhler Bevölkerung dahingehend zu beeinflussen, dass sie bei der Volksbefragung gegen das Stupa-Projekt stimmen.

Auch wenn der Beschuldigte nicht genau gewusst haben mag, an wie viele Gföhler Haushalte das Flugblatt verteilt wurde, so war ihm jedenfalls klar, dass der Zweck eines Flugblattes gerade in dessen massenweiser Verbreitung liegt, um das Ziel, nämlich die

Beeinflussung der Gföhler Bevölkerung in Zusammenhang mit der Bevölkerungsbefragung zu beeinflussen. Er hielt es daher ernstlich für möglich, dass jedenfalls mehr als 150 Personen den Inhalt des Flugblattes wahrnehmen werden, und fand sich damit ab.

Es war ihm weiters klar, dass der Inhalt dieses Flugblattes eine äußerst negative Darstellung des Buddhismus und der buddhistischen Religionslehre und somit implizit auch in Bezug auf Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft, enthielt, weil der Zweck des Flugblattes ja gerade darin bestand, die öffentliche Meinung in Gföhl negativ gegen den Buddhismus und somit gegen die Verwirklichung des Stupa-Projektes zu beeinflussen. Er hielt es daher ernstlich für möglich und fand sich damit ab, dass der Buddhismus bzw. Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft durch den Inhalt des Flugblattes in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft werden und dass diese Religionsgesellschaft bzw. die Angehörigen derselben dadurch verächtlich zu machen gesucht werden, zumal der Zweck des Flugblattes auf eine negative Beeinflussung der öffentlichen Meinung zum Nachteil dieser genannten Gruppen gerichtet war.

Der Inhalt des verbreiteten Flugblattes selbst ergibt sich aus der Verlesung dieses Flugblattes. Der Beschuldigte hat auch bestätigt, dass es sich dabei um jenes Flugblatt handelt, das er namens der von ihm vertretenen Organisationen zur Veröffentlichung freigegeben hat. Er gestand auch zu, dass er wusste, dass dieses Flugblatt im Vorfeld der Gföhler Volksbefragung verteilt werden sollte. Dass das Flugblatt an ca. 1.620 Haushalte verteilt wurde, ergibt sich aus dem kriminalpolizeilichen Erhebungsbericht und den Angaben des Zeugen Karl Simlinger.

Der Beschuldigte, der sich somit zu den äußeren Abläufen geständig verantwortete, vermeinte lediglich, keinen strafbaren Tatbestand erfüllt zu haben, weil er den Inhalt des Flugblattes für wahr gehalten habe, dass die Informationen Büchern und den Internet entnommen seien und dass diese Behauptungen durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt seien.

Ausgehend von den Feststellungen ergibt sich in rechtlicher Hinsicht:

Des Vergehens der Verhetzung nach § 283 Abs 2 StGB macht sich schuldig, wer für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und dadurch verächtlich zu machen sucht.

Unter „Hetzen“ ist „eine in einem Appell an Gefühle und Leidenschaften bestehende

tendenziöse Aufreizung zum Hass und zur Verachtung" zu verstehen (15 Os 203/98, EvBl. 1999/102). „Beschimpfen" ist jede in derber Form zum Ausdruck gebrachte Missachtung eines anderen. Um den Tatbestand des § 283 Abs 2 StGB zu erfüllen, muss das Beschimpfen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise erfolgen. Die Menschenwürde wird verletzt, wenn durch die Tathandlung den Angehörigen der angegriffenen Gruppe unmittelbar oder mittelbar das Recht auf Menschsein schlechthin abgesprochen wird, indem ihnen etwa das Lebensrecht als gleichwertige Bürger bestritten wird oder sie als minderwertige oder wertlose Teile der Gesamtbevölkerung dargestellt werden (Fabrizy, StGB", § 283, Rz 5). Maßgebend ist, dass die der betroffenen Gruppe angehörenden Menschen im unverzichtbaren Kernbereich ihrer Persönlichkeit getroffen werden. Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 14.01.2004, 13 Os 154, 155/03, klar gestellt, dass eine die Menschenwürde verletzende Beschimpfung nicht nur dann vorliegt, wenn einer Gruppe das Lebensrecht schlechthin abgesprochen wird, sondern wenn der Beleidigte wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethischen Gruppe als minderwertiger oder wertloser Teil der Gesamtbevölkerung dargestellt und ihm auf diese Weise das Recht auf (gemeint: gleichwertiges) Menschsein schlechthin abgesprochen wird.

§ 283 Abs 2 StGB verlangt weiters, dass der Täter die beschimpfte Gruppe verächtlich zu machen sucht. Verächtlich macht derjenige, der den anderen als der Achtung seines Mitmenschen unwert oder unwürdig hinstellt, ihn also deren Verachtung aussetzt (vgl. Leukauf-Steininger, Kommentar², § 248, Rz 3c; § 283, Rz 6).

Das Erfordernis der breiten Öffentlichkeit ist im Sinne des § 111 Abs 2 StGB zu verstehen. Demnach ist die breite Öffentlichkeit, die nur bei einer den größeren Personenkreis erheblich überschreitenden Vielzahl von Menschen gegeben ist, mit einem Richtwert ab rund 150 Personen anzusetzen. Maßgeblich ist dabei die Wahrnehmbarkeit (OLG Innsbruck vom 30.04.2013, 11 Bs 110/13h).

Dadurch, dass der Beschuldigte als Obmann der von ihm vertretenen Organisationen seine Zustimmung erteilt hat, dass die Partei „Christen-Allianz" und der Verein „Pro Vita-Bewegung für Menschenrecht auf Leben" als Unterzeichner des Flugblattes auftraten, und er den Inhalt der Flugblätter zur Veröffentlichung autorisiert hat, und das Flugblatt an ca. 1.620 Gföhler Haushalte verteilt wurde, wurde der Inhalt dieses Flugblattes jedenfalls mehr als 150 Personen wahrnehmbar gemacht.

Die österreichische buddhistische Religionsgesellschaft ist eine in Österreich gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft. Die buddhistische Religionsgesellschaft bzw. die Angehörigen der buddhistischen Religionsgesellschaft sind somit eine geschützte Gruppe nach § 283 Abs 1 StGB. Aufgrund der gesetzlichen Anerkennung der buddhistischen Religionsgesellschaft ist davon auszugehen, dass die buddhistische Religionslehre keinen die

österreichische Verfassung gefährdenden Inhalt aufweist. Die Angehörigen der buddhistischen Religionsgesellschaft können das Recht auf freie Religionsausübung für sich reklamieren.

Für die Beurteilung, ob die buddhistische Religionsgesellschaft bzw. die Angehörigen der buddhistischen Religionsgesellschaft durch den Inhalt des inkriminierten Flugblattes in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft werden, kommt es einerseits auf die einzelnen, darin aufgestellten Behauptungen, und andererseits auf den Gesamteinhalt des Flugblattes und damit auf den Gesamteindruck an, der bei unbefangenen Lesern des Flugblattes erweckt wurde.

Das inkriminierte Flugblatt wird durch die wertende Aussage eingeleitet, das das Vorhaben, in Gföhl eine buddhistische Stupa errichten zu lassen, „aus sittlichen Gründen nicht dem Gemeinwohl entspricht“. Auf das wesentlichste zusammengefasst wird dem Buddhismus in der Folge vorgeworfen, dass er kein Verbot der Drogensucht und des Selbstmordes enthalte. Der Buddhismus kenne in der Frage der Sexualität keine einschränkenden Gebote oder ein Verbot sexuellen Verhaltens außerhalb der ehelichen Verbindung zwischen Mann und Frau. Jeder soll sein Handeln in diesem Bereich nach dem in ihm verankerten sittlichen Empfinden richten. Daraus leiten die Verfasser ab, dass „mit solchen unklaren Aussagen der Pädophilie Tür und Tor geöffnet wird“. In der Folge wird kritisiert, dass der Buddhismus zwar empfehle, dass Tiere möglichst nicht getötet werden sollten, dass er jedoch kein ausdrückliches Abtreibungsverbot enthalte. Beim Studium des tibetischen Buddhismus, dem auch der Dalai Lama angehöre, habe sich „ein moralischer Abgrund eröffnet“. Der Dalai Lama strebe die krieglerische Welteroherung an, das Endziel sehe ihn als diktatorischen Beherrscher der Welt in einem buddhistischen Gottesstaat. Diese Ideologie hätte das ideologische Fundament für eine esoterische Nazi-Religion gebildet. Dem Dalai Lama wird sinngemäß vorgeworfen, er habe die Wurzelrassenlehre der Nazis unterstützt. Zudem unterhalte der Dalai Lama Beziehungen zu dem Terroristen Shoko Asahara und in Asien würden zum Teil statt Mönchen in Klöstern Krieger in Militärcamps ausgebildet und so auf den Krieg um die Weltherrschaft vorbereitet. Der Buddhismus lehre, dass das Böse nur durch das Böse bekämpft werden könne, weshalb die Schüler aufgefordert werden, zu lügen, zu stehlen, zu töten und die Ehe zu brechen. Auch zum Verzehr von Ausscheidungen und von Fleisch toter Menschen wird angeregt. Der Ritualmord wird praktiziert, um Menschen unschädlich zu machen, deren kommende Schandtaten man vorausgesehen haben will. Im tibetischen Buddhismus würden sexualmagische Praktiken zur Erleuchtung eingesetzt. Dabei liege in der Opferung der Frau der Schlüssel zur Macht des Mannes. Für diese Zwecke würden 12 oder 16-jährige Mädchen bevorzugt. Das Mädchen soll durch Rauschmittel gefügig gemacht werden und unter Androhung von gräulichen Strafen zum Schweigen verpflichtet werden. Frauen seien nichts

als bloße Energiespender für den Mann, deren Schicksal nach ihrer Verwendung niemanden kümmern. Am Ende des Flugblattes ziehen die Verfasser aus ihren Ausführungen den Schluss, dass mit Errichtung der Stupa die Gefahr bestehe, dass diese „menschenverachtende Ideologie nach Österreich herüberschwappe“, weshalb die Leser aufgefordert werden, am 12.02. an der Volksbefragung teilzunehmen und dem Bau ihre Zustimmung zu verweigern. Es werden somit der Buddhismus bzw. Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft als Angehörige einer menschenverachtenden Ideologie hingestellt, die sexualmagische Praktiken zur Erleuchtung einsetzen, wofür sie minderjährige Mädchen missbrauchen, es sei Teil ihrer Glaubenslehre, zu töten, zu lügen, zu stehlen und die Ehe zu brechen, Ausscheidungen und Fleisch toter Menschen zu essen, und den Ritualmord zu praktizieren. Der Buddhismus wird als kriegeisch und die Weltherrschaft anstrebbend dargestellt, wobei statt Mönchen in Klöstern Krieger in Militärcamps ausgebildet würden, und in die Nähe der Pädophilie und des Nationalsozialismus gerückt.

Angehöriger der buddhistischen Religionsgesellschaft sind in Österreich im Rahmen der Ausübung ihrer Religion – wie alle anderen Gläubigen auch – an die staatlichen Gesetze gebunden. Ein gesellschaftliches Problem, dass Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft strafrechtlich relevante oder moralisch anstößige Handlungen unter Berufung auf die Ausübung religiöser Praktiken begehen würden, gibt es in Österreich nicht. Die Darstellung, dass die buddhistische Religionsgesellschaft in ihrer Glaubenslehre bzw. die Angehörigen der buddhistischen Religionsgesellschaft in Ausübung ihrer Glaubenslehre strafrechtlich relevante Handlungen, wie etwa den sexuellen Missbrauch Minderjähriger, Unterstützung terroristischer Akte, nationalsozialistische Wiederbetätigung, Ritualmord und Leichenschändung begehen würden, ist geeignet, diese Gruppe als minderwertigen oder wertlosen Teil der Gesamtbevölkerung darzustellen, dem damit mittelbar das Recht auf (gleichwertiges) Menschsein abgesprochen wird. Die der betreffenden Gruppe angehörenden Menschen werden durch diese Behauptungen im unverzichtbaren Kernbereich ihrer Persönlichkeit getroffen. Das inkriminierte Flugblatt enthält somit Beschimpfungen, die geeignet sind, die beschimpfte Gruppe in ihrer Menschenwürde zu verletzen.

Die in dem Flugblatt aufgestellten Behauptungen hatten gerade den Zweck, die buddhistische Religionsgesellschaft bzw. ihre Angehörigen als der Achtung ihrer Mitmenschen unwert oder unwürdig hinzustellen, sie somit der Verachtung ihrer Mitmenschen auszusetzen. Gerade durch dieses „Verächtlichmachen“ sollte der Zweck des Flugblattes erreicht werden, die öffentliche Meinung der Gföhrer Bevölkerung gegen die Errichtung des religiösen Bauwerkes zu beeinflussen, erreicht werden.

Da der Beschuldigte in Bezug auf alle normativen Tatbestandsmerkmale des § 283 Abs 2 StGB zumindest mit Eventualvorsatz gehandelt hat, indem er es ernstlich für möglich hielt,

dass die buddhistische Religionsgesellschaft bzw. die Angehörigen derselben durch den Inhalt des von ihm zur Veröffentlichung freigegebenen Flugblattes in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und dadurch verächtlich zu machen gesucht werden, und dass der Inhalt dieses Flugblattes für jedenfalls mehr als 150 Personen wahrnehmbar gemacht wird, und er sich damit abfand, hat er das Delikt der Verhetzung nach § 283 Abs 2 StGB sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht verwirklicht.

Ein Wahrheitsbeweis ist der Bestimmung des § 283 StGB fremd, weshalb die darauf gegründete Verteidigungsstrategie des Beschuldigten rechtlich ins Leere geht.

Die Handlungen des Beschuldigten sind auch nicht durch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung gerechtfertigt. Der EGMR hat im Fall *Handyside/United Kingdom* grundlegende Überlegungen zur Meinungsäußerungsfreiheit angestellt. Er hielt fest, dass von der Meinungsäußerungsfreiheit nicht nur Informationen oder Ideen geschützt sind, die günstig aufgenommen oder als nicht beleidigend empfunden werden oder sich als indifferent erweisen, sondern auch solche, die beleidigen, schockieren oder Verwirrung auslösen. Weiters betont der EGMR jedoch, dass die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung besondere Verpflichtungen und Verantwortung mit sich bringe, wie das in Artikel 10 Abs 2 EMRK zum Ausdruck kommt. Sofern religiöse Überzeugungen betroffen sind, bestehe daher die Verpflichtung, Äußerungen zu unterlassen, die für andere beleidigend sind oder eine Gotteslästerung darstellen, ohne dass für solche Äußerungen ein triftiger Grund ersichtlich wäre. Die Verhinderung der Errichtung eines religiösen Bauwerkes einer staatlich anerkannten Glaubensrichtung kann nicht als ein derartiger triftiger Grund angesehen werden. Auch im Rahmen eines politischen Diskurses sind nicht alle Äußerungen erlaubt. Im Fall *Le Pen* hat der EGMR die Beschwerde eines französischen Politikers gegen seine (nationale) Verurteilung als offenkundig unbegründet zurückgewiesen, weil er die muslimische Gemeinschaft als Ganzes in einem negativen Licht darstellte, den Eindruck erweckte, sie sei eine Gefahr für die Würde und Sicherheit Frankreichs, und auf diese Weise Ablehnung und Feindschaft provozieren konnte (EGMR *Le Pen*, 20.04.2010, 18788/09).

Der Beschuldigte hat daher das Vergehen der Verhetzung nach § 283 Abs 2 StGB sowohl in objektiver als auch subjektiver Hinsicht zu verantworten.

Bei der Strafbemessung war

erschwerend: kein Umstand

mildernd: Tatsachengeständnis, bisheriger ordentlicher Lebenswandel.

Angesichts der besonderen Umstände der Tat kann allerdings erwartet werden, dass es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Beschuldigten in Hinkunft zu

einer gesetzeskonformen Lebensführung anzuhalten, sondern die Verhängung einer Geldstrafe gemäß § 37 StGB im Ausmaß von 180 Tagessätzen ausreichend erscheint. Die Höhe der einzelnen Tagessätze war in Anbetracht des Einkommens des Beschuldigten mit EUR 30,- zu bestimmen. Aus spezialpräventiven Gründen und aufgrund der Publizitätswirkung der Tat auch aus generalpräventiven Gründen kann nicht mit einer (auch nur teilweise) bedingten Strafnachsicht vorgegangen werden, sondern musste die Geldstrafe unbedingt verhängt werden.

Die Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe gründet sich auf § 19 Abs 3 StGB.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die angeführte Gesetzesstelle.

Landesgericht Krems an der Donau, Abteilung 12
Krems/Donau, am 13. November 2013
Mag. Susanne Daniel, RichterIn

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Landesgericht Krems
Josef Wichner-Straße 2
3500 Krems

GZ 38 Hv 32/13s

AdamAl/Straf

Betrifft: Strafsache gegen Dr. Alfons Adam wegen § 283 Abs. 2 StGB

Angeklagter: Dr. Alfons Adam, geb. 01.08.1944, em Rechtsanwalt
Stössing 32, A-3073 Stössing

vertreten durch: Mag. Thomas Kaumberger
Rechtsanwalt
Am Pelzergraben 5
3021 Pressbaum
Code R208033

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt. Gemäß § 19a RAO
begehrt der gefertigte Anwalt die Bezahlung der Kosten
zu seinen Händen.



Ausführung der Berufung

2-fach

Die gegen das Urteil des Landesgerichtes Krems an der Donau vom 13. November 2013, dessen Ausfertigung dem Verteidiger am 23. Dezember 2013 zugestellt worden ist, angemeldete Berufung wird in den Punkten Nichtigkeit, Schuld und Strafe innerhalb offener Frist ausgeführt wie folgt:

I. Berufung wegen Nichtigkeit:

Zugestanden wird, dass das gegenständliche Flugblatt im angefochtenen Urteil richtig wiedergegeben wird. Als inhaltlich richtig müssen aber auch die in diesem Flugblatt angeführten Tatsachenbehauptungen angesehen werden. Dieses sogenannte Flugblatt enthält in erster Linie Tatsachenbehauptungen und nur wenige Werturteile. Mit keinem Wort wird im Urteil auch nur angedeutet, diese Tatsachenbehauptungen könnten unrichtig sein. Demgemäß ist also davon auszugehen, dass die im Strafantrag inkriminierten Texte der Wahrheit entsprechen, und dies insbesondere deshalb, weil die in der Hauptverhandlung dazu gelieferten Zitate unwidersprochen hingenommen worden sind bzw. hingenommen werden mussten.

Folgt man der Systematik des Strafantrages, gibt es als erstes den Vorwurf, den Buddhismus als eine menschenverachtende Ideologie bezeichnet zu haben und weiters, ihn in die Nähe von Pädophilie gerückt zu haben. Die unwidersprochen gebliebenen Zitate auf den Seiten 4 und 5 des Hauptverhandlungsprotokolls zeigen, dass der Ausdruck „Nähe zur Pädophilie“ eine zurückhaltende Beschreibung tatsächlich ausgeübter Praktiken darstellt. Auf Seite 5 unten des Hauptverhandlungsprotokolls ist ein wörtliches Zitat aus dem Kommentar des Dalai Lama zum Kalachakra-Tantra wiedergegeben, dessen Inhalt an Menschenverachtung nichts zu wünschen übrig lässt. Sexualmagische Praktiken werden unter anderem auf Seite 14 des Hauptverhandlungsprotokolls beschrieben. Zum kriegesischen Charakter des tibetischen Buddhismus gibt es z.B. Ausführungen auf Seite 9 des Hauptverhandlungsprotokolls. Die Affinität zum Nationalsozialismus wird

auf den Seiten 10, 11 und 14 des Hauptverhandlungsprotokolls dargestellt und lässt keinen Zweifel darüber aufkommen, dass „Nähe“ oder „Affinität“ zurückhaltende Formulierungen sind.

1. Nichtigkeit gemäß § 281 Abs 1 Z 9a StPO:

a.) Die Tathandlung des § 283 Abs 2 StGB wird im Wiener Kommentar dahingehend beschrieben, dass nur die im Abs 1 bezeichneten Gruppen geschützt sind, nicht auch die im Inland bestehenden Kirchen oder Religionsgesellschaften. „Bloß abfällige Herabsetzungen aber auch beleidigende und verletzende Äußerungen, die nicht auf die Erweckung von Hassgefühlen gegen andere abzielen, genügen nicht.“ „Beschimpfen oder verächtlich zu machen suchen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise“ wird im Wiener Kommentar so beschrieben: „Die Menschenwürde wird verletzt, wenn durch die Tathandlung den Angehörigen der angegriffenen Gruppe unmittelbar oder mittelbar das Recht auf Menschsein schlechthin abgesprochen wird, indem ihnen etwa das Lebensrecht als gleichwertige Bürger bestritten wird oder sie als minderwertige oder wertlose Teile der Gesamtbevölkerung dargestellt werden.“ „Richtet sich der Angriff bloß gegen einzelne Persönlichkeitsrechte (z.B. die Ehre), so wird damit noch nicht die Menschenwürde verletzt, maßgebend ist vielmehr, dass die der betreffenden Gruppe angehörenden Menschen im unverzichtbaren Kernbereich ihrer Persönlichkeit getroffen werden. Das trifft z.B. zu, wenn sie als ‚Untermenschen‘ bezeichnet werden oder geäußert wird, man solle sie ‚vergasen‘, ‚vertilgen‘ oder ‚sie gehören alle weggeräumt‘. Die Menschenwürde wird aber auch durch die Gleichstellung einer der geschützten Gruppen mit als

minderwertig geltenden Tieren verletzt.“ Zum subjektiven Tatbestand der Verhetzung heißt es, „der Täter (muss) zumindest ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden, zu Hass und Verachtung aufzurufen.“

An diesen rechtlichen Gegebenheiten hat sich auch durch die Neufassung des § 283 StGB nichts geändert. Dazu in den Gesetzesmaterialien (674 der Beilagen XXIV GP-Regierungsvorlage) auf Seite 8 unten: „Unter Hetzen ist im Sinne der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Strafgesetzbuches eine in einem Appell an Gefühle und Leidenschaften bestehende Aufreizung zum Hass und zur Verachtung zu verstehen. Bloß abfällige Herabsetzungen, aber auch beleidigende und verletzende Äußerungen, die nicht auf die Erweckung von Hassgefühlen gegen andere abzielen, genügen nicht.“

Zur Subsumierung unter den Tatbestand des § 283 StGB wäre es notwendig gewesen, Tatsachenfeststellungen zu treffen, die eine rechtliche Beurteilung in der aufgezeigten Hinsicht zulassen. Die Tatsachenfeststellungen beschränken sich aber darauf, dass dem Beschuldigten in allgemein gehaltenen dem Gesetzestext oder der Judikatur entnommenen Worten ein gewisses vorsätzliches Verhalten unterstellt wird. Nirgends wird gesagt, wo Buddhisten persönlich angegriffen werden, wo die tendenziöse Aufreizung zum Hass und zur Verachtung erfolgt sein soll, wo die der buddhistischen Religionsgesellschaft angehörenden Menschen im unverzichtbaren Kernbereich ihrer Persönlichkeit getroffen worden sein sollen. Es ist nicht verwunderlich, dass derartige Feststellungen fehlen, weil es solche Äußerungen nicht gibt.

b.) Ob es einen formellen Wahrheitsbeweis gibt oder nicht, mag dahingestellt bleiben. Um aber beurteilen zu können, ob das Flugblatt „hetzt oder ... in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und dadurch verächtlich zu machen sucht“, muss man sich mit dem Inhalt des inkriminierten Textes auseinandersetzen, also mit dessen Wahrheitsgehalt. Nur so können Feststellungen getroffen werden, die einen Schluss darauf zulassen, ob der Tatbestand erfüllt ist, wie ihn der Gesetzgeber verstanden wissen wollte.

Weil sich das Erstgericht mit dem inkriminierten Text nicht auseinandergesetzt hat, fehlt auch jede Feststellung darüber, wodurch Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft im unverzichtbaren Kernbereich ihrer Persönlichkeit in ihrer Menschenwürde verletzt worden sein sollen. Gleiches gilt für das Tatbestandsmerkmal „Beschimpfen“ oder „Verächtlich machen“. Der gesamte inkriminierte Text ist eine Darstellung des Inhalts der Glaubenslehre des tibetischen Buddhismus. Und auch mit der Person des Dalai Lama beschäftigt sich der Text nur insoweit, als er eben die oberste Autorität dieser Richtung des Buddhismus ist.

c.) Die Tendenz des inkriminierten Textes ist in ihm selbst ganz klar formuliert. Gleich zu Beginn ist vom „Appell gegen den Bau der buddhistischen Stupa“ die Rede, und der letzte Satz enthält die Bitte, dem Bau die Zustimmung zu verweigern. Alles andere ist eine Unterstellung. Das Erstgericht vermeidet in diesem Zusammenhang auch jede klare Formulierung, wenn es dem Beschuldigten unterstellt, er habe es ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden, „dass der Buddhismus bzw. Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft“ beschimpft und verächtlich zu machen versucht worden sind.

Mit dieser Formulierung hat man sich um einen wesentlichen Punkt herumgeschwindelt. Es geht nämlich darum, dass diese Art des Buddhismus nun einmal so dargestellt wurde, wie sie ist. Und es ging nie darum, Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft zu verhetzen oder zu verletzen. Dass der Vorsatz nicht darauf gerichtet war, scheint auch dem Erstgericht klar gewesen zu sein. Auf Seite 7 der Urteilsausfertigung heißt es, dem Beschuldigten sei klar gewesen, „das der Inhalt dieses Flugblattes eine äußerst negative Darstellung des Buddhismus und der buddhistischen Religionslehre und somit **implizit** auch im Bezug auf Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft ...“. Wie kann man jemandem einen Eventualvorsatz unterstellen, den man nur „implizit“ konstruieren kann? Laut Duden hat das Wort „implizit“ folgende Bedeutungen: „1. mitenthalten, mitgemeint, aber nicht ausdrücklich gesagt; 2. nicht aus sich selbst zu verstehen, sondern logisch zu erschließen.“

„Logisch“ wiederum bedeutet so viel wie „folgerichtig“. Daraus ergibt sich klar, dass die Überlegung des Erstgerichtes falsch ist. Ein Text kann sich nicht gleichzeitig gegen den Buddhismus als Lehre und gegen Angehörige der buddhistischen Glaubensgemeinschaft richten. Hier geht es um ein Vorsatzdelikt, und der Vorsatz kann nicht „impliziert“ werden, er kann nicht „mitgemeint“ oder „mitenthalten“ sein.

d.) Auf Seite 9f der Urteilsausfertigung wird der Inhalt des inkriminierten „Flugblattes“ dargestellt und dabei verschwiegen, dass der „Wahrheitsbeweis“ gelungen ist, der angeblich bei dieser Gesetzesbestimmung nicht zulässig ist. Dazu heißt es im Wiener Kommentar², Rz 15 und 16 zu § 188 StGB, die Religionsschutzbestimmungen seien ein unmittelbarer Ausfluss

der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit. „Diese Garantie darf nicht als Schutzschild vor Kritik und Propagierung anders gearteter Auffassungen verstanden werden ..., die sich nämlich ihrerseits auch auf verfassungsgesetzliche Garantien berufen, und zwar auf Art. 13 und 17 StGG (Freiheit der Meinungsäußerung und der Wissenschaft) und Art. 10 MRK (Freiheit der Meinungsäußerung)“. Und weiter heißt es dort: „In ernst zu nehmenden wissenschaftlichen Ausführungen wird nicht leicht eine Herabwürdigung oder Verspottung erblickt werden können. Von bestimmten religiösen Vorstellungen abweichende Meinungen können ohne weiteres geäußert werden, ohne dass der Täter auch nur in die Nähe eines nach § 188 strafbaren Verhaltens kommt.“ Wenn die Kritik am Inhalt einer Religionslehre in Bezug auf § 188 StGB zulässig ist, dann muss das auch für § 283 gelten. Wenn das Erstgericht ausführt, ein gesellschaftliches Problem, dass Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft strafrechtlich relevante oder moralisch anstößige Handlungen unter Berufung auf die Ausübung religiöser Praktiken begehen würden, gäbe es in Österreich nicht, dann gesteht es zu, dass die im Flugblatt geschilderte religiöse Praxis derartige Attribute zulässt. Und da soll es einem Katholiken nicht erlaubt sein, diese Lehre in einem christlich geprägten Gebiet offenzulegen? Wenn solchen Handlungen durch das Kalachakra-Tantra der spirituelle Weg eröffnet wird, soll es nicht erlaubt sein, den Anfängen zu wehren? Und wiederum macht sich das Erstgericht eines Gedankensprungs schuldig, um das sachlich nicht begründbare Urteil zu rechtfertigen, indem es unterstellt, durch den inkriminierten Text werde **mittelbar** das Recht auf (gleichwertiges) Menschsein abgesprochen. Wie kann man

denn „mittelbar“ ein Vorsatzdelikt begehen? Geflissentlich wird dabei außer Acht gelassen, dass die Verfasser des inkriminierten Textes sich offenbar dem Grundsatz der Wahrhaftigkeit in jeder Einzelheit verschrieben haben.

e.) Das Erstgericht führt in rechtlicher Hinsicht richtig aus, dass „Beschimpfen“ jede in derber Form zum Ausdruck gebrachte Missachtung eines anderen ist. Es gibt aber keine Feststellung dazu, in welcher Textstelle derartiges geschehen sein soll. Folgend der in diesem Verfahren üblichen Vorgangsweise (beginnend mit dem Strafantrag, in dem sich die Staatsanwaltschaft nicht einmal die Mühe macht, die Vorwürfe zu spezifizieren) wird einfach vorausgesetzt, es sei die Missachtung einer oder mehrerer Personen in derber Form zum Ausdruck gebracht worden. Offenbar soll sich das jeder am Verfahren Beteiligte selbst aus den inkriminierten Texten herausuchen. Richtig ist aber, dass überhaupt keine Missachtung zum Ausdruck gebracht wird und schon gar nicht in derber Form.

f.) Unbestritten ist die „Österreichische buddhistische Religionsgesellschaft“ eine in Österreich gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft. Die Voraussetzungen hierfür sind im Gesetz vom 20.5.1874, RGBL Nr. 68, geregelt. Dort wird in § 1 Z 1 als Voraussetzung genannt, dass die Religionslehre und der Gottesdienst nichts „Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges“ enthalten darf. Daraus zieht nun das Erstgericht den Schluss, „dass die buddhistische Religionslehre keinen die österreichische Verfassung gefährdenden Inhalt aufweist“. Abgesehen davon, dass diese Schlussfolgerung nicht dem Gesetzestext entspricht, liegt hier offenkundig ein Denkfehler vor. Nachdem die Verantwortung des Beschuldigten

unwiderrprochen geblieben ist, ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass die Lehre des tibetischen Buddhismus inhaltlich sehr wohl Gesetzwidriges und sittlich Anstößiges enthält, das bei der rechtlichen Anerkennung der Religionsgesellschaft offenbar übersehen worden ist. Im Rahmen der Freiheit der Meinungsäußerung ist es sicherlich zulässig, den Verdacht auszusprechen, dass die Anerkennung dadurch erschlichen wurde, dass wesentliche Inhalte der Glaubenslehre verschwiegen oder falsch dargestellt worden sind. Es muss nach unserer Rechtsordnung zulässig sein, diesen Umstand zu thematisieren. Ebenso muss es zulässig sein, eine Änderung des Gesetzes vom 20.5.1874 anzustreben, dass eine etwa erschlichene Anerkennung wieder rückgängig gemacht werden kann. Diese Überlegungen sollen aufzeigen, wie weit sich das Erstgericht vom rechtsstaatlichen Denken entfernt hat.

g.) Das Erstgericht führt in rechtlicher Hinsicht aus, die Darstellung im inkriminierten Text sei geeignet, der buddhistischen Religionsgesellschaft in ihrer Glaubenslehre bzw. den Angehörigen der buddhistischen Religionsgesellschaft in Ausübung ihrer Glaubenslehre (und wiederum macht sich das Erstgericht dieser rechtlich unzulässigen Vermischung schuldig) strafrechtlich relevante Handlungen, wie etwa den sexuellen Missbrauch Minderjähriger, Unterstützung terroristischer Akte, nationalsozialistische Wiederbetätigung, Ritualmord und Leichenschändung zu unterstellen und diese Gruppe als minderwertigen oder wertlosen Teil der Gesamtbevölkerung darzustellen, indem daraus mittelbar das Recht auf (gleichwertiges) Menschsein abgesprochen werde. Diese rechtlich unzulässige Vermischung betrifft den „Kernbereich“

des Tatbestandes. Tatsächlich wird nämlich die buddhistische Glaubenslehre dargestellt und kritisiert, nicht aber die Angehörigen der buddhistischen Religionsgesellschaft, sodass diese gar nicht „im unverzichtbaren Kernbereich ihrer Persönlichkeit getroffen“ sein können. Dazu kommt, dass das Erstgericht dem Text des sogenannten Flugblattes Aussagen unterstellt, die dort gar nicht zu finden sind. Nirgends wird dort von einer Unterstützung terroristischer Akte, nationalsozialistischer Wiederbetätigung oder Leichenschändung gesprochen.

h.) Die Weigerung der Erstgerichtetes, die inhaltliche Richtigkeit des inkriminierten Textes zur Kenntnis zu nehmen und für rechtlich relevant zu halten, führt zu einem erstaunlichen Ergebnis. In archaischen Rechtsgemeinschaften der Antike wurden die Überbringer schlechter Nachrichten bestraft. Genau das geschieht – geht es nach dem Willen des Erstgerichtes – auch hier. Oder wie es salopp im Volksmund heißt: „Der Ermordete ist schuld!“ Vom österreichischen Rechtsstaat verfolgt wird also nicht derjenige, der Gesetzwidriges und sittlich Anstößiges vertritt, sondern derjenige, der darüber informiert und es damit zu verhindern sucht.

i.) Mit dem angefochtenen Urteil wird das Grundrecht des Beschuldigten auf Freiheit der Meinungsäußerung verletzt. Die Ausführungen des Erstgerichtes dazu widerlegen sich selbst. Richtig wird ausgeführt, dass die Meinungsäußerungsfreiheit auch solche Informationen oder Ideen schützt, die beleidigen, schockieren oder Verwirrung auslösen. Weiters führt das Erstgericht aus, hinsichtlich religiöser Überzeugungen seien auch Äußerungen zu unterlassen, die für andere beleidigend sind oder eine Gotteslästerung darstellen, ohne dass für solche

Äußerungen ein triftiger Grund ersichtlich wäre. Die notwendige Differenzierung wird hier aber nicht getroffen. Wenn die Texte nur die Glaubenslehre selbst darstellen oder auf Fakten gestützt sind, dann können sie für die betroffenen Buddhisten nicht beleidigend sein oder eine Gotteslästerung darstellen. Dann würden sie sich ja selbst ununterbrochen „beleidigen“ und ihre Götter „lästern“. Genau das unterstellt das Erstgericht. Wenn diese Glaubenslehre inhaltlich aber so beschaffen ist, dass deren Offenlegung nur für Außenstehende wie eine Beleidigung klingt, dann gibt es wirklich einen triftigen Grund, gerade diese Außenstehenden zu informieren.

Das Erstgericht spricht dem Beschuldigten die Freiheit der Meinungsäußerung deshalb ab, weil die betroffenen Buddhisten beleidigt oder schockiert sein könnten und nimmt dies de facto als einzigen Maßstab. Denn ob die Texte inhaltlich richtig sind oder nicht, soll ja rechtlich nicht relevant sein. Dass die Texte Verwirrung auslösen, kann sein. Die buddhistische Religionsgesellschaft dürfte tatsächlich nicht daran interessiert sein, dass ihre Glaubensinhalte öffentlich diskutiert werden. Im Übrigen ist es auch deshalb falsch, den „triftigen Grund“ nur in der Verhinderung der Errichtung eines religiösen Bauwerkes zu sehen, weil es im gegenständlichen Fall nicht nur um die Errichtung einer Stupa ging, sondern auch um ein Missionszentrum dieser buddhistischen Glaubensrichtung. Was hier durch das angefochtene Urteil praktiziert wird, ist ein Rückfall in die Zeit vor 1867, vor Erlassung des Staatsgrundgesetzes.

j.) Das Urteil verletzt auch das Grundrecht der Religionsfreiheit: Wikipedia definiert die Religionsfreiheit als Grund- und Menschenrecht. „Sie besteht vor allem in der Freiheit eines

Menschen, seine Glaubensüberzeugung (das Glauben an einen Gott oder Götter) oder ein weltanschauliches Bekenntnis frei zu bilden und seine Religion oder Weltanschauung ungestört auszuüben sowie ihren Gesetzmäßigkeiten entsprechend zu handeln, einschließlich dafür zu werben, einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft anzugehören bzw. seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln.“ In Österreich ist die Religionsfreiheit in den Art. 14 bis 16 StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger geregelt. Weiters gilt Art. 9 MRK, der im Verfassungsrang steht, wobei der Wortlaut des Art. 9 die Religionsfreiheit als individuelles Recht normiert.

Es ist also legitim und Ausfluss des individuellen Grundrechts der Religionsfreiheit, über den Inhalt einer anderen Glaubenslehre die Mitchristen zu informieren, auch wenn das die Interessen einer anderen Religionsgemeinschaft verletzt. Die Errichtung eines buddhistischen Missionszentrums in einem christlichen Gebiet ist sicherlich auch ein triftiger Grund, ungeschminkt darzustellen, was seit Jahrzehnten öffentlich bekannt ist.

k.) Rechtsirrtümlich hat das Erstgericht nicht erkannt, dass hier ein Verbotsirrtum vorliegt. Gemäß § 9 Abs. 1 handelt nicht schuldhaft, wer das Unrecht der Tat wegen eines Rechtsirrtums nicht erkennt, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist. Gemäß Abs. 2 ist der Rechtsirrtum dann vorzuwerfen, wenn das Unrecht für den Täter wie für jedermann leicht erkennbar war oder wenn sich der Täter mit den einschlägigen Vorschriften nicht bekannt gemacht hat, obwohl er seinem Beruf, seiner Beschäftigung oder sonst den Umständen nach dazu verpflichtet gewesen wäre.

Kienapfel/Höpfel AT¹² Z 18 RN 7ff unterscheidet zwischen

dem direkten Verbotsirrtum und dem indirekten Verbotsirrtum. „Von einem direkten Verbotsirrtum spricht man, wenn der Täter überhaupt nicht erkennt, dass seine Tat verboten und daher unrecht ist. Beim indirekten Verbotsirrtum irrt sich der Täter entweder über die Existenz oder die Grenzen eines Rechtfertigungsgrundes und erkennt deshalb nicht das Unrecht seiner Tat“.

Was die Relevierung dieser Gesetzesbestimmung betrifft, wird auf folgende Verfahrensergebnisse hingewiesen. Der Beschuldigte hat in seiner Einvernahme (Seite 2 des HV-Protokolls) folgendes angegeben: „Ab dem Jahr 1991 habe ich sehr viel mit Medienrecht zu tun gehabt. Ich weiß, wie in der Judikatur Verhetzung definiert wird und ich weiß auch, dass wenn einer gekommen wäre zu mir und gesagt hätte, er möchte das einklagen nach § 1330 ABGB, hätte ich gesagt, nein, da hätte er keine Chance. Ich war natürlich schon sehr überrascht, als ich dann einen Strafantrag bekommen habe, was ich nicht nachvollziehen kann.“ Und weiter auf Seite 15 des HV-Protokolls: „Wenn ich zusammenfassend sagen darf, wenn hier im Strafantrag zum Vorwurf gemacht wird, es werde eine menschenverachtende Ideologie vorgeworfen oder sexualmagische Praktiken zur Erleuchtung, der Shambhala-Mythos als kriegerisch und die Weltherrschaft anstrebbend dargestellt, wobei ich nicht weiß, warum das überhaupt verhetzend sein soll, und in die Nähe von Pädophilie und Nationalsozialismus, also wenn 11- oder 12-jährige Mädchen für diese höheren Einweihungen in der Praxis gebraucht werden, dann ist der Ausdruck Pädophilie an sich ohnehin eher abschwächend, da müsste man laut und deutlich von Kindesmissbrauch sprechen.“ Und Seite 16 HV-Protokoll: „Es ist

auch so, man muss auch sehen, wenn ich im Medienrecht tätig bin und ich zitiere aus Quellen, die seit Jahrzehnten bekannt sind und die nicht bestritten werden, die nicht bekämpft werden, weil man sie offenbar nicht bekämpfen kann, dann ist das immer noch zulässig gewesen. Ich sehe (mich) in diesem Verfahren in drei verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten massiv verletzt. Das ist die Religionsfreiheit, die (ein) Individualrecht ist nach der Verfassung, nicht ein Kollektivrecht. ... Ich habe das Recht, meine Religion oder meine Mitchristen über den Inhalt einer anderen Religion zu informieren, wenn diese dazu aufruft zu missionieren ihrerseits. Das ist, glaube ich, Ausfluss meiner Religionsfreiheit. Die Wissenschaftsfreiheit ist Gefahr, wenn man z.B. darüber forschen darf, ob es Kontakte gibt zwischen dem Dalai Lama und einem Sektenführer namens Shoko Asahara oder mit einem ehemaligen SS-Mann oder mit der Blavatsky, die mit dieser Wurzelerassenlehre. Wenn ich da forschen darf darüber, aber ich darf es niemanden sagen, weil es dann Verhetzung ist, dann gibt es auch keine Wissenschaftsfreiheit mehr. Und vor allem sollte man nicht die Freiheit der Meinungsäußerung in Gefahr (bringen), und das ist glaube ich kein großes Geheimnis, wenn man die Meinungsfreiheit beseitigt, dann beseitigt man auch früher oder später die Demokratie.“

Als Fälle der praktischen Anwendung nennt Kienapfel /Höpfel AT¹² Z 18 RN 14, dass die Auslegung des Delikts ungewiss ist oder der Täter die Norm für ungültig, insbesondere für verfassungswidrig gehalten hat, wenn der Täter seine Tat für gerechtfertigt gehalten hat, wenn widersprüchliche Entscheidungen vorliegen oder wenn bei gleichem Sachverhalt ein früheres Verfahren eingestellt worden ist. Das Besondere an

diesem Fall ist, dass dem Beschuldigten im Hinblick auf § 9 Abs. 2 StGB gerade deshalb kein Vorwurf gemacht werden kann, weil er durch die Kenntnisse aus seinem früherem Beruf „das Unrecht der Tat wegen eines Rechtsirrtums“ nicht erkennen konnte. Er wusste aus seiner beruflichen Erfahrung, dass bei richtiger Rechtsanwendung kein tatbestandsmäßiges Verhalten angenommen werden konnte. Diese Überlegungen kommen natürlich nur zum Tragen, wenn man wie das Erstgericht „Hetzen“ oder „Verhetzung“ so interpretiert, dass dies gegeben ist, wenn ein an einer negativ gehaltenen Äußerung Interessierter oder davon Betroffener beleidigt oder schockiert ist. Denn genau letzteres schließt die einhellige Judikatur als Grund für die Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit aus. Auch die im Urteil selbst zitierte Rechtsprechung lässt keinen Kundigen erkennen, dass „Hetzen“ in einem ganz bestimmten Zusammenhang eine völlig neue Bedeutung bekommen soll.

Von einer einhelligen Judikatur oder einer einhelligen Vorgangsweise der Strafbehörden bei der Beurteilung eines Sachverhaltes nach § 283 StGB kann überhaupt nicht die Rede sein, was wohl eine gerichtsnotorische Tatsache ist. Dass bei diesem Delikt die Rechtfertigungsgründe der Meinungsäußerungsfreiheit und der Religionsfreiheit relevant sind, liegt wohl auf der Hand. Und ebenso kann nicht übersehen werden, dass die Grenzen dieser Rechtfertigungsgründe nicht vorhersehbar sind.

2.Nichtigkeit gemäß § 281 Abs 1 Z 4 StPO:

Mit Schriftsatz ON 16 hat die Verteidigung den Beweisantrag auf Vernehmung des Zeugen Bruno Waldvogel-Frei gestellt und das

Beweisthema folgend dem Wortlaut des Strafantrages klar umrissen. Dieser in der Hauptverhandlung aufrecht erhaltene Beweisantrag wurde mit der Begründung abgewiesen, „dass für die Beurteilung des Tatverdachtes das Beweisthema, nämlich dass die im Flugblatt aufgestellten Behauptungen über Inhalte der buddhistischen Religion richtig seien, für die Lösung der Rechtsfrage und für die Beurteilung des Tatverdachtes unerheblich sind.“

Diese Begründung beruht auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung. Wenn der inkriminierte Text auf wahren Tatsachenbehauptungen beruht, kann schon begrifflich von „Hetze“ nicht die Rede sein. Dazu sollte es eigentlich gar keiner näheren Erörterungen bedürfen. Eine angeblich hetzerische Äußerung kann auch nicht den Kernbereich einer allenfalls betroffenen Person treffen, wenn die religiösen Überzeugungen dieser Person wahrheitsgemäß dargestellt werden. Das gilt unbestreitbar auch für Wertungen, die auf solchen wahren Behauptungen gründen.

Wäre der Zeuge Waldvogel-Frei einvernommen worden, dann hätte sich klar ergeben, dass im tibetischen Buddhismus tatsächlich sexualmagische Praktiken zur Erleuchtung eingesetzt werden, dass es das krieglerische Ziel des tibetischen Buddhismus ist, die Weltherrschaft zu erlangen, dass bei den sexualmagischen Praktiken auch 11-jährige Mädchen sexuell benützt werden und Affinitäten zum Nationalsozialismus bestanden haben und heute noch bestehen. Gerade durch die Einvernahme dieses Zeugen wäre herausgekommen, dass die Bezeichnung als menschenverachtende Ideologie auch für die Jetztzeit gilt, weil der Zeuge Frauen psychisch betreut, die Opfer solcher sexualmagischen Praktiken geworden sind und darunter leiden. Abgesehen davon kann man ähnliche Ausdrücke wie „menschenverachtende Ideologie“ in jedem zweiten Zeitungskommentar finden. Der beantragte Zeuge hätte bestätigt,

dass alle inkriminierten tatsächlichen Behauptungen den Geboten der Wahrheit und Wahrhaftigkeit entsprechen. Der Beschuldigte wäre daher frei zu sprechen gewesen.

II. Berufung wegen Schuld:

- 1.) Bekämpft wird die Feststellung, der Beschuldigte „wusste, dass dieses Flugblatt im Vorfeld der Gföhler Volksbefragung am 12.2.2012 an die Gföhler Haushalte verteilt werden sollte.“ Und „hielt es dabei ernstlich für möglich und fand sich damit ab, dass der Buddhismus bzw. Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und dadurch verächtlich zu machen gesucht wurden, indem sie als der Achtung ihrer Mitmenschen unwürdig oder unwert hingestellt, also deren Verachtung ausgesetzt wurden und dass der Inhalt dieses Flugblattes für mehr als 150 Personen wahrnehmbar gemacht wurde“. Worauf sich diese Tatsachenfeststellungen gründen, ist nicht nachvollziehbar. Dass der Beschuldigte wusste, das Flugblatt würde „an die Gföhler Haushalte“ verteilt, entbehrt jeder beweismäßigen Grundlage. Er hat in seiner Einvernahme lediglich angegeben, dass das Flugblatt zur Verteilung im Vorfeld der Volksbefragung bestimmt war, dass er aber „keine Ahnung“ hatte, in welcher Anzahl die Verteilung erfolgen sollte und es habe ihn überhaupt nicht interessiert, was mit dem Flugblatt geschehe. Im gegebenen Zusammenhang hat er lediglich zugestanden, dass es in Gföhl 1620 Haushalte geben könne, so wie dies im Strafantrag zu lesen ist. Wie das Erstgericht dazu kommt, dem Beschuldigten zu unterstellen, er habe den Buddhismus oder sogar Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft beschimpft und sie der Achtung ihrer Mitmenschen unwert oder

unwürdig hingestellt, wird nicht gesagt und ist auch nicht nachvollziehbar. Das Flugblatt enthält keine Beschimpfung irgendwelcher Personen. Wenn das Gericht den Eindruck hat, dass die buddhistische Glaubenslehre als solche die Menschenwürde verletzt und als verächtlich angesehen werden kann – was ja offensichtlich der Fall ist -, dann entspricht dies weder der Absicht noch der Auffassung des Beschuldigten, der lediglich einen Text autorisierte, dessen Inhalt er als richtig erkannte, wobei er die Wertungen, die aus den als richtig erkannten Tatsachenbehauptungen gezogen wurden, als zulässig erachtete.

- 2.) Bekämpft wird weiters die Feststellung, Anfang Februar 2012 sei das im Urteil im Wortlaut wiedergegebene Flugblatt „an ca. 1620 Gföhler Haushalte“ verteilt worden und der Inhalt dieses Flugblattes für eine breite Öffentlichkeit von jedenfalls mehr als 150 Personen wahrnehmbar gemacht worden. Worauf diese Feststellungen gründen, wird im Urteil nicht gesagt. Zu diesem Beweisthema vernommen wurde der Zeuge Karl Simlinger, aus dessen Aussage aber weder abgeleitet werden kann, dass eine Verteilung an Haushalte oder eine Postwurfsendung stattgefunden hat, noch dass zumindest 150 Flugblätter verteilt worden sind. Der Zeuge spricht zuerst von „mehreren solchen Informationsschriften, die aufgetaucht seien und an Haushalte verteilt oder mit der Post ausgesickt worden seien.“ Auf die konkrete Frage, an wie viele Haushalte das (gegenständliche) Flugblatt verteilt worden sei, sagt er wörtlich: „Bestätigen kann ich das nicht.“ Er konnte lediglich bestätigen, dass es 1700 Haushalte in der Gemeinde gibt. Und auf die nächste Frage, wie er erfahren hat, dass solche Flugblätter an Haushalte verteilt worden sind, sagt er, sein Haushalt und die Gemeinde habe eines bekommen. Das sind also insgesamt 2 verteilte Flugblätter. Und: „Es gab 10 bis 15 Aussendungen dieser Art.“ Mehr war aus

ihm trotz (beinahe suggestiver) Nachfrage in einer bestimmten Richtung nicht herauszubekommen. Auf die Frage, „ob viele Bürger gemeint haben, dass sie diese Flugblätter bekommen haben“, sagt er lediglich: „Die Bürger haben mir das berichtet.“ Und er spricht in der Folge von „so vielen Aussendungen“. Als erwiesen ansehen kann man also die Verteilung von (sage und schreibe) 2 Flugblättern. Eines davon dürfte wohl beim Strafact gelandet sein. Eine „breitere“ Öffentlichkeit wird man wohl auch nachträglich nicht konstruieren können.

Im gegebenen Zusammenhang wird gestellt der

Beweisantrag

auf Einvernahme des Zeugen Mag. Gunter Friedrich, 3521 Obermeisling, Felling 46, zum Beweise dafür, dass das gegenständliche Flugblatt weder als Postwurfsendung aufgegeben wurde noch an alle Haushalte in Gföhl verteilt worden ist.

Der Zeuge hat 2 Haushalte bzw. Adressen im Gemeindegebiet von Gföhl und ist auf keine dieser Arten in den Besitz des Flugblatts gekommen. Damit soll nachgewiesen werden, dass eine Verteilung an alle Gföhler Haushalte sicher nicht erfolgt ist.

- 3.) Das Vorbringen zum Rechtsirrtum nach § 9 StGB wird auch unter diesem Berufungsgrund releviert, weil hier noch vieles aufklärungsbedürftig ist. Die rechtliche Seite wurde zwar bereits im Beweisantrag vom 23. April 2013 angesprochen, das Erstgericht hat sich für diesen rechtlichen Aspekt aber überhaupt nicht interessiert. Es wird daher gestellt der

Antrag,

den Beschuldigten zu diesen Umständen zu vernehmen.

III. Strafberufung

Selbst wenn das Berufungsgericht den Ausführungen zu § 9 StGB nicht folgen wollte, wäre immerhin ein vorwerfbarer Verbotsirrtum anzunehmen, der nach Kienapfel/Höpfel AT¹² Z 18 RN 20 einen Strafmilderungsgrund bildet, und zwar einen gravierenden. (§ 34 Abs. 1 Z 12 StGB)

Es werden gestellt die

Berufungsanträge,

1. in Stattgebung der Nichtigkeitsberufung das erstgerichtliche Urteil aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zu verweisen;
2. im Rahmen der Schuldberufung den Angeklagten ergänzend zu vernehmen, das Beweisverfahren zu wiederholen und zu ergänzen und den Angeklagten freizusprechen;
in eventu
3. jedenfalls aber die Strafe auf ein angemessenes Maß herabzusetzen.

Pressbaum, am 17.1.2014

Dr. Alfons Adam

OFFENLEGUNG NACH § 25 MEDIENGESETZ

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Verein „PRO VITA - Bewegung für Menschenrecht auf Leben“, A-1120 Wien, Schönbrunner Allee 54/1.

Vorstand: Dr. Alfons ADAM, Dkfm. Herbert ALBRECHT, Maria Anna BÄUMEN, Robert BÄUMEN, Matthias HÄMMERLE, Gerti HARZL, Mag. Dr. Michael HÖFLER, Johann HOLLAUS, Dr. Günter Franz KOLAR, DDr. Edith PEKAREK, Dr. Georg ROTH, Dr. Karl SCHMIEDECKER, Univ.-Prof. Dr. Wolfgang WALDSTEIN, Dr. Johann WILDE.

Redaktion: Dr. Alfons Adam, A-3032 Stössing 32,

Grundlegende Richtung: Die Zeitschrift dient dem statutarischen Zweck des Vereins „PRO VITA - Bewegung für Menschenrecht auf Leben“, der in § 2 der Statuten festgelegt ist und (auszugsweise) folgendes beinhaltet:

Zweck des Vereins ist das Eintreten für vollen Rechtsschutz menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod auf allen Stufen der Rechtsordnung. Ausgehend von der durch die medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnis gesicherten Tatsache daß im Augenblick der Empfängnis ein menschliches Individuum entsteht, das ebenso Mensch ist wie die Geborenen, verlangen wir die Anerkennung dieses menschlichen Lebens ab der Empfängnis als Person und die Berücksichtigung seiner personalen Rechte und personalen Würde.



PRO VITA – Bewegung für Menschenrechte auf Leben

A-3073 Stössing 32
Telefon: 0043 (0)650/30 73 032
E-Mail: verein@provita.at
www.provita.at

Bankverbindung IBAN: AT35 6000 0000 0752 0222
BIC: OPSKATWW
ZVR-Zahl 280955592

Wer wir sind

In unserer Bewegung haben sich Leute aus verschiedensten Berufsständen und aller Altersstufen zusammengeschlossen, die sich vorgenommen haben, den ungeborenen Kindern ein Recht auf Leben zu erkämpfen und für die Achtung der Menschenwürde von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod einzutreten. Wir sind parteiunabhängig und überkonfessionell.

Was wir wollen

Erreichen wollen wir

- ❖ das allgemeine Wissen darum, dass der Mensch von der Empfängnis an Mensch ist;
- ❖ den uneingeschränkten und umfassenden Rechtsschutz für jedes menschliche Wesen auf allen Stufen der Rechtsordnung;
- ❖ strenge Bestrafung von Experimenten an lebenden ungeborenen Kindern sowie des Handels und der Verwertung von toten ungeborenen Kindern;
- ❖ die Klarstellung, dass Euthanasie Mord ist;
- ❖ ein Allgemeinwissen darum, um welche schrecklichen Verbrechen es sich bei Abtreibung und Euthanasie handelt;
- ❖ die allgemeine Respektierung der Unantastbarkeit und Heiligkeit des Lebens.

BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich bekenne mich zu den Zielen des Vereins „PRO VITA – Bewegung für Menschenrecht auf Leben“ und erkläre hiemit meinen Beitritt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass statutengemäß der Bundesvorstand die Aufnahme in den Verein innerhalb von sechs Monaten ohne Angabe von Gründen verweigern kann.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt € 20.--, für Lehrlinge, Schüler und Studenten € 7.--

Ich beantrage die Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages auf jährlich € _____

Datum

Unterschrift

Vor- und Zuname: _____

Beruf: _____ Geburtsdatum: _____

Wohnanschrift: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Beitrittserklärung bitte ausschneiden und an
„PRO VITA“, A-3073 Stössing 32 senden.
GZ 022031039 M P.b.b.
VerlagsPA 3073 AufgabePA 3040